Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. November 1970 Inhalt Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes		
Tag 9. 11. 70			
24. 11. 70	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1971	741	

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 9. November 1970

Auf Grund des Art. 16 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBI. I S. 303) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBI. S. 177) in der vom 15. September 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 9. November 1970

Der Hessische Minister des Innern Dr. Strelitz

*) GVBl. II 323-2

Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung vom 9. November 1970

Ubersicht

KAPITEL I

Die Dienstbezü	ge der Beamten		§§		
Abschnitt I:	Allgemeine Vorschriften	•	1 bis 4		
Abschnitt II:	Die Dienstbezüge				
	Das Grundgehalt		5 bis 11		
	Der Ortszuschlag	•			
3. Titel:	Der Kinderzuschlag	•			
4. Titel:	Zulagen und Zuwendungen		21 und 22		
5. Titel:	Anrechnung von Sachbezügen		23		
Abschnitt III:	(weggefallen)				
,	KAPITEL II				
Übergangsvor	schriften	•	25 bis 27		
KAPITEL III					
Anpassung de	r Versorgungsbezüge		28 bis 31		
KAPITEL IV					
Schlußvorschri	ften		32 bis 43		

KAPITEL I

Die Dienstbezüge der Beamten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dienstbezüge nach diesem Gesetz erhalten die Beamten des Landes und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes.
- (2) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit mit Ausnahme der auf Zeit gewählten hauptamtlich tätigen Beamten der Gemeinden und Landkreise, Beamte auf Probe sowie Beamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden.
- (3) Staatsanwälte gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes.

δ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den Kunsthochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

§ 2 a.

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen

Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der

dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlages und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlages das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Ubernahme oder ihr Ubertritt in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wirksam wird. Bedarf es zur Erlangung des Anspruchs auf Bezüge aus einem Amt mit einem höheren Endgrundgehalt nicht der Ernennung oder ist hierzu außer der Ernennung die Einweisung in eine Planstelle erforderlich, so erhalten sie die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen werden.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

- (1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Werden Dienstbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden.

Abschnitt II **Die Dienstbezüge**

1. Titel

Das Grundgehalt

§ 5

System der Besoldungsordnungen

- (1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), H (Lehrer bei wissenschaftlichen Hochschulen, Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure) und B (feste Gehälter) Anlage I richtet sich nach dem Amtsinhalt.
- (2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 17 bis 23 des Hessischen Beamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamt in den Laufbahnen

des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2, des mittleren Dienstes

der Besoldungsgruppe A 5, des gehobenen Dienstes

der Besoldungsgruppe A 9,

des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für Sonderlaufbahnen (§ 53 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz).

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungs- gruppe	Grundämter
A 1 A 2 A 3 A 4 A 5	Amtsgehilfe Oberamtsgehilfe ¹) Hauptamtsgehilfe Amtsmeister Oberamtsmeister
A 5 A 6 A 7 A 8 A 9	Assistent, Werkführer Sekretär, Werkmeister Obersekretär, Oberwerk- meister Hauptsekretär, Hauptwerk- meister Amtsinspektor, Betriebs- inspektor
A 9 A 10 A 11 A 12 A 13	Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat Oberamtsrat
A 13 A 14 A 15	Regierungsrat Oberregierungsrat Regierungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungs- gruppe A 16 Regierungsdirektor, Ministerialrat

Nach längjähriger Bewährung im Dienst öffentlichrechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen.

(4) Beförderungsämter dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Amter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Ist das erste Beförderungsamt einer der Besoldungsgruppen A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet, dürfen diese Ämter jedoch auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 für Beamte eingerichtet werden, die auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweisen; hierbei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 5 von mindestens zwei Jahren, in der Besoldungsgruppe A 9 von mindestens drei Jahren, in der Besoldungsgruppe A 13 von mindestens fünf Jahren

erforderlich. Satz 2 gilt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß; beginnt eine Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 1, kann eine Beförderung nach Maßgabe des Satzes 2 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 vorgesehen werden.

(5) Das Verhältnis der Beförderungsämter in der Besoldungsordnung A unterhalb der obersten Landesbehörden darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7 40 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 8 25 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 9 5 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 12

10 v. H., in der Besoldungsgruppe A 13

2 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 nach Einzelbewertung zusammen 28 v. H.,

in der Besoldungsgruppe A 16

6 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe nicht überschreiten. Die jeweils einem Geschäftsbereich zugehörigen Behörden und Dienststellen, für die das Land Dienstherr ist, gelten dabei als eine Einheit; die Landesregierung kann einen Ausgleich innerhalb der Geschäftsbereiche zulassen, soweit er durch die besonderen Verhältnisse eines Geschäftsbereiches bedingt ist. Bei den wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Stellen ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen. Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können abweichende Regelungen zugelassen werden, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist.

- (6) weggefallen
- (7) Für Beamte im Polizeivollzugsdienst und für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gelten Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie als Grundsatz Abs. 4 Satz 1.

§ 5 a Bemessung des Grundgehalts

- (1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter), B (für feste Gehälter) und H (für Hochschullehrer) Anlage I gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.
- (2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die vorgesehene Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.
- (3) Der Kultusminister kann zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren an den Kunsthochschulen Dienstalterszulagen vorweg gewähren.
- (4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafrechtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

- (3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt
- die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
- die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
- nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
- nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchst. a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
- 5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches

Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

- (4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.
- (5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.
- (6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als ein Jahr überschreitet.

§ 7

Offentlich-rechtliche Dienstherren

- (1) Offentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.
- (2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Rechtsgebiet steht gleich
- für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezem-ber 1937 dem Reich angegliedert waren,
- für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.
- (3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit
- im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
- im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
- a) im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
 - b) im nichtöffentlichen Schuldienst,
 - c) im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,

- d) im nichtöffentlichen Forstdienst.
- e) im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
- f) bei einem Technischen Überwachungsverein oder
- g) eine sonstige dem öffentlichen Dienst vergleichbare Tätigkeit,
- im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind,
- die hauptberufliche Tätigkeit bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grund-, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
- 7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
- im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Abs. 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 8

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

- Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltberechtigung nur Gebühren bezieht,
- Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
- 3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 46 des Hessischen Beamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
- 4. Dienstzeiten in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis, das
 durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn
 ihm zur Zeit der Antragstellung ein
 Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus
 dem Dienst drohte,

 Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nr. 3 bis 5 zulassen.

§ 9

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.
- (2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdientsalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.
- (3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.
- (4) Für die Bemessung der in Abs. 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Wahrung des Besitzstandes

- (1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.
- (2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird dem Beamten entsprechend Abs. 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grund-

gehalt nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in der Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

§ 13

Ortsklasseneinteilung

Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 14

Dienstlicher Wohnsitz

- (1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.
- (2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde
- einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
- einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Dienstort nicht beziehen, oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so ist dieser weiter maßgebend, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt auch, wenn der Beamte nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz wohnt und sein tatsächlicher Wohnort der gleichen oder einer höheren Ortsklasse als der

bisherige dienstliche Wohnsitz angehört. Ist sein tatsächlicher Wohnort einer niedrigeren Ortsklasse als der bisherige dienstliche Wohnsitz zugeteilt, so ist sein tatsächlicher Wohnort maßgebend. Zieht der Beamte in eine nach § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der neue Dienstort. Für neueingestellte Beamte gilt unter der Voraussetzung des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

- (1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.
- (2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,
- 1. verheiratete Beamte,
- verwitwete und geschiedene Beamte, sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
- 3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
- 4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten nach § 18 Kinderzuschlag zusteht; § 19 bleibt hierbei außer Betracht.

§ 16 (weggefallen)

§ 17

Änderung des Ortszuschlages

- (1) Andert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.
- (2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.
- (3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall

eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel

Der Kinderzuschlag

§ 18

Grundlage und Höhe

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
- 1. eheliche Kinder,
- 2. für ehelich erklärte Kinder,
- 3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
- Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
- Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Dreifache des monatlichen Kinderzuschlages gezahlt wird,
- Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet oder Unterhaltsleistungen nicht beitreibbar sind,
- 7. nichteheliche Kinder.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

- (2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.
- (3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Dreifachen des Kinderzuschlages monatlich

hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

- (4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden
- (5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.
- (6) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.
- (7) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

§ 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- (1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.
- (2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Abs. 4) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:
- Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
- Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflegeoder Großeltern gewährt.
- Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.

- Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.
- (3) Ist bei einer nach Abs. 2 anspruchsberechtigten Beamtin Kinderzuschlag auf Grund des § 2 a herabgesetzt, so sind die Vorschriften des Abs. 2 auf den anderen Anspruchsberechtigten in Höhe dieser Herabsetzung nicht anzuwenden. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 wird die Hälfte des Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2 a herabgesetzt sind.
- (4) Offentlicher Dienst im Sinne des Abs. 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund, ein Land oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Minister des Innern.

§ 20

Zahlung des Kindergeldzuschlages

- (1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.
- (2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Das gleiche gilt beim Übergang des Anspruchs nach § 18 auf einen anderen Berechtigten. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.
- (3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vor-

mund, den Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. Tite'l

Zulagen und Zuwendungen

· § 21

Amtszulagen und Stellenzulagen

- (1) Amtszulagen dürfen in den Besoldungsordnungen nur für solche Ämter vorgesehen werden, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter (§ 5 Abs. 3) abhebt. Die Amtszulagen dürfen fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.
- (2) Für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten dürfen in den Besoldungsordnungen Stellenzulagen vorgesehen werden. Stellenzulagen sind widerruflich. Für die Höhe der Stellenzulagen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 22

Sonstige Zuwendungen

- (1) Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt und wenn
- aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Ubernahme dem Beamten nicht zuzumuten ist oder
- 2. besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.
- (2) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf die Veranschlagung von Mitteln im Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder Handlungskostenvoranschlag der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministers des Innern.

5. Titel

Anrechnung von Sachbezügen

δ 23

- (1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge, besonders Dienstwohnung, in Natur gewährte Verpflegung, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken, werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.
- (2) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten entweder freie Dienstbekleidung

oder einen Bekleidungszuschuß. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(3) Die Verwaltungsvorschriften zu Abs. 1 und 2 erläßt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden berührt wird, der Minister des Innern im Einvernehmen mit diesen obersten Dienstbehörden.

AbschnittIII

§ 24 (weggefallen)

KAPITEL II

Ubergangsvorschriften

§ 25 Uberleitung in die neuen Besoldungsgruppen

- Die Beamten und Richter, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage III) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten und Richter am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte und Richter, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbe-zeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.
- (2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 27 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten oder Richters, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Abs. 2 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte oder der Richter beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.
- (3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage IV ergibt, so erhalten die Beamten und Richter eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehaltes ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen

Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten und Richter nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Das nach Satz 3 für die Höhe der Ausgleichszulage maßgebende Grundgehalt erhöht sich zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Beamte oder Richter nach bisherigem Recht aufgestiegen wäre, um die Dienstalterszulage bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte und Richter, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Anderung des Hessischen Besoldungsgesetzes in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen worden sind.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Beamte und Richter, deren Dienstverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus der Besoldungsgruppe A 8 d übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Abs. 3 Satz 1 bemessen. Abs. 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.
- (6) Wird ein Beamter, der gemäß Abs. 3 Satz 3 eine Ausgleichszulage erhält, in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen und bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Betrag zurück, den er beim Verbleiben und weiteren Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der verlassenen Planstelle an Grundgehalt und Ausgleichszulage gemäß Abs. 3 Satz 3 und 4 erhalten hätte, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes gewährt.

§ 26 (gegenstandslos)

§ 27

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und die ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf

im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Personen,
- die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind,
- auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Abs. 1 genannten Gesetzes Anwendung findet,
- denen Rechte nach dem in Abs. 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Abs. 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- 4. die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Abs. 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind,
- 5. die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird.
- (3) Abs. 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder

an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen. Die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 sind auch bei den berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes erfüllt, die vor dem 8. Mai 1935 berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben.

- (4) Die Abs. 1, 2 Nr. 3 und Abs. 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach den §§ 53 Abs. 2 Satz 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie
- bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach den §§ 53 Abs. 1 Satz 6, 54 Abs. 4, 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

KAPITEL III

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 28

- (1) Versorgungsempfänger, deren Bezüge sich nach einem Grundgehalt bemessen und bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1970 eingetreten ist, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an in eine der Besoldungsgruppen dieses Gesetzés übergeleitet. Als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ist der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses anzusehen. Die neue Besoldungsgruppe bestimmt sich nach den für aktive Beamte am 1. Januar 1970 maßgebenden Überleitungsvorschriften.
- (2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den für aktive Beamte geltenden Vorschriften neu festzusetzen. Die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters entfällt, wenn bereits nach bisherigem Recht die Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde lag oder das Besoldungsdienstalter auf den Ersten des Monats festgesetzt worden ist, in dem das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet wurde. Ist der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetreten, so tritt an die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe den-

- selben Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe zu ihrer Endstufe.
- (3) Bleibt das Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Abs. 1 und 2 hinter dem Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen sowie Ausgleichszulagen zurück, das nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 1969 der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen war, so tritt zu dem Grundgehalt eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.
- (4) Ist am 31. März 1969 eine Zulage nach § 30 a in der bis zum 31. März 1969 geltenden Fassung gewährt worden und bleiben die ab 1. April 1969 zustehenden Versorgungsbezüge hinter den am 31. März 1969 gewährten Versorgungsbezügen zurück, so erhält der Versorgungsempfänger abweichend von Abs. 3 eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.
- (5) Ausgleichszulagen nach den Abs. 3 und 4 verringern sich entsprechend den Erhöhungen der Versorgungsbezüge.
- (6) Der Minister des Innern wird ermächtigt, Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsvorschriften nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.
- (7) Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe von bestimmten Voraussetzungen ab, zum Beispiel Einwohnerzahl, Anzahl der Lehrerstellen, sind die Verhältnisse am Tage des Eintritts des Versorgungsfalles maßgebend; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der amtlichen Volkszählung, die zuletzt vor dem Eintritt des Versorgungsfalles durchgeführt worden ist.
- (8) War bei Beamtinnen bei Eintritt des Versorgungsfalles von einer Kürzung des Grundgehalts und der Stellenzulagen um zehn vom Hundert auszugehen, entfällt diese Kürzung.
- (9) Ein neben den Versorgungsbezügen noch gezahlter Frauenzuschlag entfällt.
- (10) Für die Berechnung der Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 29

(1) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge der am 1. Januar 1970 vorhandenen Versorgungsempfänger ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 9, A 13 oder A 13 a zugrunde, so bemessen sich die Versorgungsbezüge nach den Besoldungsgruppen A 3, A 6, A 10 oder A 14, sofern der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem

Beamtenverhältnis das Eingangsamt seiner Laufbahn oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 a innehatte und er seit der Anstellung in der Laufbahn

des einfachen Dienstes
eine Dienstzeit von einem Jahr,
des mittleren Dienstes
eine Dienstzeit von zwei Jahren,
des gehobenen Dienstes
eine Dienstzeit von drei Jahren,
des höheren Dienstes
eine Dienstzeit von fünf Jahren

in diesem Amt zurückgelegt hatte. Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn; an die Stelle der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn. Die Versorgungsbezüge bemessen sich auch dann nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3, wenn die Besoldungsgruppe A 2 nicht das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war. Kann bei Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 1. April 1938 geendet hat, der Zeitpunkt der Anstellung nicht festgestellt werden, so tritt an die Stelle des Tages der Anstellung der Tag des Beginns der Dienstbezüge.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Versorgungsempfänger nach Eintritt des Versorgungsfalles an einer Höherstufung seines früheren Amtes in die Besoldungsgruppen A 5, A 9 oder A 13 teilgenommen hat, die nach dem 31. März 1957 eingetreten ist.
- (3) Ausgleichszulagen nach § 28 Abs. 3 und 4 verringern sich um die Erhöhungen des Grundgehalts nach Abs. 1.

§ 30 (weggefallen)

§ 30 a (weggefallen)

§ 30 b

- (1) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom Hundert.
- (2) Die sich nach Abs. 1 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. April 1960 um sieben vom Hundert zu erhöhen.
- (3) Die sich nach Abs. 2 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um acht vom Hundert zu erhöhen.
- (4) Die sich nach Abs. 3 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1962 um sechs vom Hundert zu erhöhen.
- (5) Die sich nach Abs. 3 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. März 1963 um siebeneinhalb vom Hundert zu erhöhen.

- (6) Die sich nach Abs. 5 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 um acht vom Hundert zu erhöhen.
- (7) Die sich nach Abs. 6 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1966 um vier vom Hundert zu erhöhen.
- (8) Die sich nach Abs. 7 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 um vier vom Hundert zu erhöhen.
- (9) Die sich nach Abs. 8 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1968 um vier vom Hundert zu erhöhen.
- (10) Die sich nach Abs. 9 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. April 1969 um drei vom Hundert zu erhöhen.
- (11) Die sich nach Abs. 10 ergebenden Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1970 um acht vom Hundert zu erhöhen.

§ 31 (weggefallen)

KAPITEL IV

Schlußvorschriften

§ 32 (gegenstandslos)

§ 33 Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Rechtsverordnungen
- über die höchstzulässige Eingruppierung in die Beförderungsämter,
- zur abweichenden Regelung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 4 über das Verhältnis der Beförderungsämter,
- 3. über den Stellenplan der Beamten der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen zu erlassen. Insbesondere können in der Verordnung Regelungen über die Stellenzahl getroffen werden.

§ 34

Ergänzung der Reichshaushaltsordnung Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

"§ 36 b

 Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.".

2. § 127 erhält folgende Fassung:

"§ 127

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, entsprechend anzuwenden.".

§ 35

(gegenstandslos)

8 36

(weggefallen)

§ 37

(weggefallen)

§ 38

Unterhaltszuschüsse

Die Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen, erhalten Unterhaltszuschüsse. Diese betragen mindestens fünfzig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Direktor des Landespersonalamtes durch Rechtsverordnung.

§ 39

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Eingruppierung, Erstattung von Dienst- und Versorgungsbezügen

- (1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind gesetzlich zu regeln.
- (2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Anderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.
- (3) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder

Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 40 (weggefallen)

§ 41 (weggefallen)

§ 42

- (1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Dienstbezüge der im § 1 genannten Personen erschöpfend.
- (2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Abs. 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 431)

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Anlage I

Besoldungsordnung A, H und B

I. Vorbemerkungen

- 1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge aufgeführt. Die Reihenfolge innerhalb der Besoldungsgruppe ist keine Rangordnung.
- Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen. Stellen dieser Art dürfen nach einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht wieder besetzt werden.
- 3. Die weiblichen Beamten erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
- Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks richtet, ist die vom Statistischen Landesamt ermittelte "Wohnbevölkerung" maßgebend.
- Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
- 6. Amtsbezeichnungen, die keinen auf einen Dienstherrn hinweisenden Zu-

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1957 (GVBi. S. 177).

satz enthalten, gelten für alle Dienstherren im Bereich des Hessischen Beamtengesetzes.

II. Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen

- Die im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten des mittleren Dienstes können nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde — im Bereich der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, im übrigen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachminister — eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.
- 2. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A5 bis A14, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
 - 3. Die Polizeivollzugsbeamten und die Beamten der Berufsfeuerwehr, die überwiegend im Außendienst tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich sechzig Deutsche Mark.
 - 4. a) Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes bei Finanzämtern, bei der Oberfinanzdirektion, bei der Landesfinanzschule und beim Hessischen Finanzgericht erhalten eine Stellenzulage. Sie beträgt für Beamte des mittleren Dienstes sechzig Deutsche Mark und für Beamte des gehobenen Dienstes einhundert Deutsche Mark.
 - b) Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit der überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung und der Steuerfahndung eine Stellenzulage. Diese beträgt für die Beamten des mittleren Dienstes fünfundvierzig Deutsche Mark und für die Beamten des gehobenen Dienstes zweiundsiebzig Deutsche Mark und neunzig Pfennig. Dies gilt auch für Beamte des Hessischen Finanzgerichts, die überwiegend im Außendienst der Steuerprüfung verwendet werden.

5. gestrichen

6. Der Minister für Wirtschaft und Technik bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, in welche der Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 die Stellen der Sparkassenbeamten, die als Direktor einer Sparkasse verwendet werden, und in welche der

- Besoldungsgruppen A 15 bis B 7 die Stellen der Sparkassendirektoren jeweils einzugruppieren sind.
- 7. Die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Entschädigung nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern.
- Die Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 erhalten als Fahrlehrer eine Stellenzulage von monatlich siebenundreißig Deutsche Mark und achtzig Pfennig.
- Die Beamten im Strafvollzugsdienst erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich siebenunddreißig Deutsche Mark und achtzig Pfennig.
- Beamte, die als Kreisbildstellenleiter tätig sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage von monatlich achtzig Deutsche Mark.
- 11. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Dienstpostens wahr, für den der Organisationsund Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr eine Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte. Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung.
- Schulform- oder Stufenleiter an Gesamtschulen erhalten, soweit sie nicht als Schulleiter eingestuft sind, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage,
 - als Leiter des Hauptschulzweiges oder Leiter der Klassen fünf und sechs von einhundert Deutsche Mark,
 - als Leiter des Haupt- und Realschulzweiges, des Beruffachschulzweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen sieben bis zehn von einhundertzwanzig Deutsche Mark,
 - als Leiter des gymnasialen Zweiges oder als Leiter der Stufe der Klassen elf bis dreizehn von einhundertsechsundfünfzig Deutsche Mark.
- Lehrer erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Stellenzulage von achtzig Deutsche Mark.
- 14. Beamte des gehobenen Dienstes, die bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften t\u00e4tig sind und die Bef\u00e4higung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben haben, erhalten eine Stellenzulage

von einhundert Deutsche Mark. Dies gilt nicht für Amtsanwälte und Oberamtswälte.

- 15. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine Stellenzulage, soweit ihnen nicht bereits eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zusteht. Die Stellenzulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes sechzig Deutsche Mark und für Beamte des gehobenen Dienstes einhundert Deutsche Mark.
- In der pädagogischen Ausbildung der Lehrer erhalten eine Stellenzulage der Leiter des Hauptseminars von achtzig Deutsche Mark,
 - der Leiter eines fachdidaktischen Seminars von sechzig Deutsche Mark,
 - der Mentor als Ausbilder von Beamten bei gleichzeitiger Ausbildung von mindestens zwei Beamten im Vorbereitungsdienst von vierzig Deutsche Mark.
- 17. Pädagogische Leiter einer Förderstufe an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von einhundert Deutsche Mark.
- 18. Beamten an Staatstheatern kann zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse nach Bestimmung des Ministers des Innern und des Kultusministers eine Entschädigung gewährt werden.

BESOLDUNGSORDNUNG A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: II Amtsgehilfe.

Besoldungsgruppe 2

 $\label{eq:continuous} Ortszuschlag: II \\ Oberamtsgehilfe.$

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: II

Aufseher, Betriebswart, Eichobergehilfe, Feldhüter, Hauptamtsgehilfe³), Institutsgehilfe, Justizwachtmeister²), Laboratoriumsgehilfe, Lagerwärter, Wächter.

1) gestrichen

2) Erhält eine Amtszulage von 27 Deutsche Mark.

3) Erhält, wenn er eine mit dem Justizwachimeister vergleichbare Tätigkeit ausübt, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: II

Amtsmeister³),
Betriebsoberwart,
Eichhauptgehilfe,
Feldschütz,
Gestütwärter,
Hausmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5,
Justizoberwachtmeister²),
Laborant,
Lageroberwärter,
Oberaufseher.

1) gestrichen

2) Erhält eine Amtszulage von 27 Deutsche Mark.

3) Erhällt, wenn er eine mit dem Justizoberwachtmeister vergleichbare Tätigkeit ausübt, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: II

Assistent, Eichwart, Feuerwehrmann, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 61), Forstwart, Gestütoberwärter, Hausmeister, Justizassistent, Justizhauptwachtmeister, Justizvollstreckungsassistent, Lagerverwalter, Oberamtsmeister, Oberfeldschütz, Polizeioberwachtmeister. Polizeiwachtmeister³), Prüfmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6, Prüfwart, Schloßverwalter, Steuerassistent, Technischer Assistent⁵), Wachtmeister bei einem Polizeigewahrsam, Wachtmeister im Strafvollzugsdienst, Werkführer⁵), Werkführer im Strafvollzugsdienst⁵).

2) gestrichen

4) gestrichen

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: II

Erzieher bei einem Landesjugendheim, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7, Feldschutzmeister,

¹⁾ Während der Grundausbildung.

Polizeiwachtmeister erhalten während der Grundausbildung ein Grundgehalt von 518,40 Deutsche Mark.

⁵⁾ Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 21,60 Deutsche Mark.

Feuerwehrmann, Gartenmeister. Justizsekretär, Justizvollstreckungssekretär, Krankenpfleger, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7, Krankenschwester, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7. Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst, Oberwachtmeister bei einem Polizeigewahrsam, Polizeihauptwachtmeister, Präparator, Prüfmeister. Revierforstwart,

730

Sekretär, Steuersekretär,

Technischer Sekretär¹),

Werkmeister¹).

1) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag: II

Erzieher bei einem Landesjugendheim, Feldschutzobermeister, Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst, Hauptwachtmeister bei einem Polizeigewahrsam, Justizobersekretär, Justizvollstreckungsobersekretär, Krankenpfleger, Krankenschwester, Kriminalmeister. Oberfeuerwehrmann, Oberforstwart, Obergartenmeister, Oberpräparator, Oberprüfmeister. Obersattelmeister, Obersekretär, Oberwerkmeister1), Polizeimeister, Steuerobersekretär, Technischer Obersekretär¹).

Besoldungsgruppe 8

Ortszuschlag: II

Abteilungspfleger, Abteilungsschwester, Brandmeister, Feldschutzhauptmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9, Gartenverwalter, Gerichtsvollzieher2), Hauptpräparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9, Hauptsekretär, Hauptwerkmeister³), Hauptwerkmeister im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 93), Justizhauptsekretär, Kriminalobermeister, Oberbrandmeister¹),

Oberrestaurator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9, Polizeiobermeister, Revieroberforstwart, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9, Steuerhauptsekretär, Technischer Hauptsekretär³), Verwalter im Strafvollzugsdienst.

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: Ic

Amtsinspektor, Betriebsinspektor. Erste Oberschwester3), Erster Oberpfleger3), Feldschutzhauptmeister, Feldschutzkommissar, Gartenoberverwalter, Hauptbrandmeister, Hauptpräparator, Hauptwerkmeister im Strafvollzugsdienst8), Inspektor, Justizinspektor, Kriminalhauptmeister, Kriminalkommissar, Lehrwerkmeister, Obergerichtsvollzieher⁷), Oberpfleger, Oberrestaurator, Oberschwester, Oberverwalter im Strafvollzugsdienst, Polizeihauptmeister, Polizeikommissar, Revierförster4), Revieroberforstwart, Steuerinspektor, Technischer Amtsinspektor⁸), Technischer Inspektor¹) 2).

Besoldungsgruppe 10

Ortszuschlag: Ic

Fachlehrer an einer beruflichen Schule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11³),

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11,

Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 Deutsche Mark.

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 72,90 Deutsche Mark.

²⁾ Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Anteil an den Gebühren sowie eine Dienstaufwandsentschädigung und erklärt einen Betrag des Anteils an den Gebühren als ruhegehaltfähig.

³⁾ Erhält eine Stellenzulage von 60 Deutsche Mark.

⁾ Erhält in der Bergbauverwaltung oder als Beamtin des Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 Deutsche Mark.

²⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 70 Deutsche Mark.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 60,80 Deutsche Mark.

⁵⁾ und 6) gestrichen

⁷⁾ Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Anteil an den Gebühren sowie eine Dienstaufwandsentschädigung und erklärt einen Betrag des Anteils an den Gebühren als ruhegehaltfähig.

⁸⁾ Erhält eine Stellenzulage von 60 Deutsche Mark.

Fachlehrer für musisch-technische Fächer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11,

Feldschutzoberkommissar, Justizoberinspektor, Kriminaloberkommissar, Oberförster. Oberin, Oberinspektor. Pflegevorsteher, Polizeioberkommissar, Steueroberinspektor, Technischer Oberinspektor¹)²).

Besoldungsgruppe 11

Ortszuschlag: Ic

Amtmann, Fachlehrer an einer beruflichen Schule⁸), Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer, Fachlehrer für musisch-technische Fächer, Forstamtmann, Jugendleiterin im Schuldienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 a, Justizamtmann. Kriminalhauptkommissar, Polizeihauptkommissar, Steueramtmann, Technischer Amtmann¹) ⁷).

Besoldungsgruppe 11 a

Ortszuschlag: Ic

Fachoberlehrer für sozialpädagogische Fächer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12,

Fachoberlehrer für technologische Fächer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12,

Jugendleiterin im Schuldienst,

Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

Besoldungsgruppe 12

Ortszuschlag: Ic

Amtsanwalt, Amtsrat1),

Fachoberlehrer für sozialpädagogische Fächer.

Fachoberlehrer für technologische Fächer, Kriminalbezirkskommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969,

Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969. soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 134),

Oberschullehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,

Polizeibezirkskommissar, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,

Realschullehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,

Steuerrat,

Technischer Amtsrat³) ⁵).

Besoldungsgruppe 12 a

Ortszuschlag: Ic

Oberlehrer im Strafvollzugsdienst, Polizeifachschuloberlehrer.

Besoldungsgruppe 13

Ortszuschlag: Ib

Akademischer Rat. Anstaltspfarrer, Apotheker, Archivrat,

Assistenzarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a oder A 14,

Baurat,

Baurat im technischen Schuldienst²),

Bergrat,

Bergvermessungsrat,

Bibliotheksrat,

Blindenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Brandrat,

Chemierat,

Direktor bei einem staatlichen Theater, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 147),

Erhält in der Bergbauverwaltung oder als Beamtin des Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsichtsver-waltung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 Deutsche Mark.

²⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden

Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 11 a.

Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltkfahige Stellenzulage von 100 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

²⁾ bis 6) gestrichen

Erhält in der Bergbauverwaltung oder als Beamtin des Aufsichtsdienstes in der Gewerbeaufsichtsver-waltung eine Stellenzulage von 100 Deutsche Mark.

⁸⁾ Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 11 a.

¹⁾ Auch als Direktor einer Sparkasse.

Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine Stellenzulage von 100 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Lehrer, die unter § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 fallen, nur nach Ablegung einer Erweiterungsprüfung.

⁵⁾ Erhält als Beamtin des Aufsichtsdienstes in der Geverbeaufsichtsverwaltung eine Stellenzulage von 100 Deutsche Mark.

Direktor einer Volkshochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14,

Eichrat.

Forstmeister,

Gartenbaurat.

Gewerberat,

Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule bis fünf Klassen.

Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen,

Konrektor einer Realschule mit sechs bis elf Klassen,

Konservator,

Kriminalbezirkskommissar,

Kriminalrat,

Kustos.

Landwirtschaftsrat,

Lehrer an einer Sonderschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a, Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in

der Fassung vom 30. Mai 19691), Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule soweit nicht in der Besoldungs-

gruppe A 13 a,

Magistratsrat, Medizinalrat,

Oberamtsanwalt,

Oberamtsrat5),

Oberschullehrer.

Obersteuerrat,

Observator bei einer wissenschaftlichen Hochschule,

Pädagogischer Mitarbeiter bei einer Abteilung für Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung,

Pharmazierat,

Polizeibezirkskommissar,

Polizeirat,

Prosektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule.

Realschullehrer,

Rechtsrat.

Regierungsrat,

Schulpsychologe⁶),

Sparkassenrat⁵),

Studienrat,

Studienrat im Hochschuldienst,

Taubstummenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Technischer Oberamtsrat,

Vermessungsrat,

Verwaltungsrat,

Verwaltungsstudienrat,

Veterinärrat,

Wissenschaftlicher Assistent.

Wissenschaftlicher Rat.

Besoldungsgruppe 13 a

Ortszuschlag: Ib

Assistenzarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14,

Blindenoberlehrer,

Hauptlehrer an einer Sonderschule mit einer oder zwei Klassen2),

Hauptlehrer im Strafvollzugsdienst,

Konrektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen.

Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Realschule,

Konrektor einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen.

Konrektor einer Sonderschule mit mindestens sechs Klassen²),

Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen³),

Lehrer an einer Sonderschule,

Lektor bei einer wissenschaftlichen Hoch-

Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 14 a oder A 15,

Oberassistent,

Polizeifachschulhauptlehrer,

Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit sechs bis fünfzehn Klassen,

Rektor einer Realschule mit sechs bis elf Klassen.

Rektor einer Sonderschule mit drei bis neun Klassen³),

Taubstummenoberlehrer.

Besoldungsgruppe 14

Ortszuschlag: Ib

Akademischer Oberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,

Assistenzarzt,

Bibliotheksoberrat,

Blindenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Blinde.

Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a, A 15 oder A 16,

Direktor bei einem staatlichen Theater8), Direktor beim Hygienischen Institut der Stadt Frankfurt am Main,

Direktor der Staatlichen Landesbildstelle10),

Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten.

Direktor des Saalburgmuseums, Direktor einer Volkshochschule,

Gartenbauoberrat,

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16,

Kriminaloberrat,

Landesarchäologe, Landstallmeister6),

Museumsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,

Oberapotheker,

¹⁾ Lehrer, die unter § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 fallen, nur nach Ab-legung einer Erweiterungsprüfung.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 140 Deutsche Mark.

³⁾ und 4) gestrichen

⁵⁾ Auch als Direktor einer Sparkasse.

 ⁶⁾ Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 140 Deutsche Mark.
 7) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.

Nur in den vom Kultusminister und dem Minister des Innern bestimmten Stellen.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 40 Deutsche Mark.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 80 Deutsche Mark.

Oberarchivrat,

Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a oder A 15,

Oberbaurat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Oberbaurat im technischen Schuldienst⁴), Oberbergrat,

Oberbergvermessungsrat,

Oberbrandrat,

Oberchemierat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Obereichrat,

Oberforstmeister,

Oberforstrat,

Obergewerberat,

Oberkonservator,

Oberkustos,

Oberlandwirtschaftsrat7),

Obermagistratsrat,

Obermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Oberpharmazierat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Oberrechtsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Oberregierungsrat,

Oberstudienrat⁵),

Oberstudienrat im Hochschuldienst,

Obervermessungsrat,

Oberverwaltungsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Oberveterinärrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15^6),

Polizeidirektor in Städten mit mehr als 40 000 bis 60 000 Einwohnern1),

Polizeioberrat,

Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau.

Professor und wissenschaftliches Mitglied des Paul-Ehrlich-Instituts,

Professor und wissenschaftliches Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts,

Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Studienseminar,

Rektor einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mindestens sechzehn Klassen.

Rektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens sechs Klassen an der Real-

Rektor einer Realschule mit mindestens zwölf Klassen,

Rektor einer Sonderschule mit mindestens zehn Klassen,

Schuloberpsychologe⁹),

Schulrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15¹⁰),

Sparkassenoberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15¹¹),

Taubstummenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Sonderschule für Gehörlose,

Verwaltungsoberstudienrat, Wissenschaftlicher Oberrat.

- 1) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.
- 2) gestrichen
- 3) gestrichen
- 4) Erhält als Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule, als ständiger Vertreter des Baudirektors im technischen Schuldienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 168,50 Deutsche Mark.

5) Erhält

- als Abteilungsleiter an einer beruflichen Schule

als Abteilungsleiter an einer beruflichen Schule
oder Ingenieurschule,
als Fachleiter an einem Studienseminar,
als Leiter eines Anstaltsseminars,
als Leiter eines Schülerheims,
als ständiger Vertreter des Baudirektors im
technischen Schuldienst,
als ständiger Vertreter des Direktors der Höheren Fachschule für Sozialarbeit,
als ständiger Vertreter des Direktors einer Gesamtschule.

samtschule, samtschule, als ständiger Vertreter des Direktors einer Höhe-ren Wirtschaftsfachschule, als ständiger Vertreter des Direktors einer Werk-

kunstschule, als ständiger Vertreter des Oberstudiendirektors, als Studienleiter

eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 168,50 Deutsche Mark.

Erhält eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.

7) Erhält als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 168,50 Deutsche Mark.

8) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.

9) Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung eine ruhe-gehaltfähige Stellenzulage von 140 Deutsche Mark.

10) Erhält eine Amtszulage von 156 Deutsche Mark.

11) Auch als Direktor einer Sparkasse.

Besoldungsgruppe 14 a

Ortszuschlag: Ib

Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16,

Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,

Oberarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,

Oberbaurat,

Oberchemierat,

Obermedizinalrat,

Oberpharmazierat,

Oberrechtsrat,

Oberverwaltungsrat,

Oberveterinärrat.

Polizeifachschulrektor.

Besoldungsgruppe 15

Ortszuschlag: Ib

Akademischer Oberrat,

Apothekendirektor,

Archivdirektor,

Baudirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Baudirektor im technischen Schuldienst⁷), Bibliotheksdirektor,

Branddirektor,

Chefarzt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

Chemiedirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit7),

Direktor der Landesheilerziehungsanstalt Kalmenhof,

Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel,

Direktor des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes,

Direktor des Landesmuseums Darmstadt, Direktor einer Gesamtschule mit nicht vollausgebauter Studienstufe,

Direktor einer Gesamtschule mit vollausgebauter Studienstufe7),

Direktor einer Höheren Wirtschaftsfachschule7),

Direktor einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt oder eines Untersuchungs-

Direktor einer Sonderschule für Blinde oder Gehörlose mit Heim und mindestens zwölf Klassen,

Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen7),

Direktor einer Werkkunstschule⁷),

Direktor und Professor bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau⁷),

Eichdirektor,

Forstdirektor,

Gartenbaudirektor,

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Gewerbedirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 3,

Kriminaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Landeskonservator,

Landesrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Landforstmeister⁸),

Landwirtschaftsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 168),

Magistratsdirektor,

Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, B 2 oder B 311),

Museumsdirektor,

Oberarzt.

Oberbaurat im technischen Schuldienst als ständiger Vertreter des Baudirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen,

Oberbergamtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Oberschulrat7),

Oberstudiendirektor⁷),

Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule mit vollausgebauter Studienstufe,

Pharmaziedirektor,

Polizeidirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Polizeidirektor als ständiger Vertreter des Direktors der Hessischen Polizeischule,

Polizeidirektor in einer Stadt mit mehr als 60 000 bis 100 000 Einwohnern⁹),

Polizeischulrat,

Polizeivizepräsident in einer Stadt mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwoh-

Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,

Professor und wissenschaftliches Mitglied als ständiger Vertreter des Direktors des Paul-Ehrlich-Instituts,

Rechtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Regierungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 168),

Schulrat10),

Sparkassendirektor.

Sparkassenoberrat,

Studiendirektor

eines Gymnasiums als Leiter einer Nichtvollanstalt,

als Leiter einer Berufsfachschule,

einer Berufsschule, . einer Fachschule¹²)

mit weniger als zwanzig Schulstellen.

als ständiger Vertreter des Direktors einer Gesamtschule mit mehr als vierzig Schulstellen,

als ständiger Vertreter des Oberstudiendirektors einer Schule mit mehr als vierzig Schulstellen,

Vermessungsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Verwaltungsdirektor¹),

Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband,

Veterinärdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

2) bis 6) gestrichen.

7) Erhält eine Amtszulage von 162 Deutsche Mark; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 259,20 Deutsche Mark.

8) Erhält als Leiter der Deutschen Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft, der Landesfinanzschule Hessen, der Max-Eyth-Schule, Ingenieursschule für Land-

des Hessischen Instituts für Forstpflanzenzüch-

tung eine Amtszulage von 162 Deutsche Mark; diese er-höht sich mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe auf 259,20 Deutsche Mark.

9) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.

10) Nur in den vom Haushalt bestimmten Stellen.

11) Erhält als Inhaber eines herausgehobenen Dienst-postens eine Amtszulage von 150 Deutsche Mark.

Erhält als Direktor der Staatlichen Glasfachschule oder als Direktor der Staatlichen Schule für sozialpädagogische Berufe eine Amtszulage von 162 Deutsche Mark, diese erhöht sich mit Erreichen der 15. Dienstaltersstufe auf 259,20 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 16

Ortszuschlag: Ib

Baudirektor,

Chefarzt,

Chemiedirektor,

Direktor der Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main,

Direktor der Hessischen Polizeischule¹),

Direktor der Schutzpolizei¹), Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main,

Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main,

Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2,

Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obstund Gartenbau in Geisenheim,

Im Bereich der Landesverwaltung nur in den vom Minister der Finanzen und dem Fachminister be-stimmten Stellen.

Direktor und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts.

Finanzpräsident, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,

Geschäftsführer bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer,

Gewerbedirektor,

Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,

Kriminaldirektor,

Landesrat,

Landwirtschaftsdirektor,

Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder B 3

Ministerialrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,

Oberbergamtsdirektor,

Oberbranddirektor in Frankfurt am Main, Oberlandforstmeister,

Obermagistratsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,

Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt,

Polizeidirektor. Rechtsdirektor,

Regierungsdirektor,

Sparkassendirektor,

Vermessungsdirektor,

Verwaltungsdirektor bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,

Veterinärdirektor.

Besoldungsgruppe 16 a

Ortszuschlag: Ib

Außerordentlicher Professor am mund-Freud-Institut1),

Außerordentlicher Professor bei Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main¹).

Besoldungsgruppe 16 b

Ortszuschlag: Ib

Ordentlicher Professor am Sigmund-Freud-Institut1),

Ordentlicher Professor als Direktor des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung,

Ordentlicher Professor bei der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main1).

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 3

Heizer Krankenhausgehilfe Waldhüter Wiesenmeister

Besoldungsgruppe 4

Hilfsrestaurator Kanzleiassistent Maschinist Meßgehilfe

Besoldungsgruppe 5

Hortnerin Kindergärtnerin Stadtkanzleiassistent

Besoldungsgruppe 6

Bibliothekssekretär Küchenmeister Maschinenmeister Oberbademeister Schloßverwalter -Stadtkanzleisekretär Theatersekretär

Besoldungsgruppe 7

Bibliotheksobersekretär Obergewandmeister Obermaschinenmeister Restaurator Theaterobersekretär

Besoldungsgruppe 8

Maschinenbetriebsleiter Schloßoberverwalter Theaterhauptsekretär

Besoldungsgruppe 10

Bergoberinspektor Kammermusiker²)³)

Besoldungsgruppe 11 a

Fachschuloberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12

Besoldungsgruppe 12

Fachschuloberlehrer

¹⁾ Der Stelleninhaber ist Polizeivollzugsbeamter.

Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann der Kultusminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 3 007,80 Deutsche Mark und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nicht ruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchsthetrag von monatlich 774,40 Deutsche Mark hewilligen. bewilligen.

Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte oder des Direktors des Sigmund-Freud-Instituts kann der Kultusminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 3 518,70 Deutsche Mark und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nicht ruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von monatlich 904 Deutsche Mark bewilligen.

gestrichen
Kann nach näherer Bestimmung des Kultusministers
im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine
Aufwandsentschädigung erhalten.
Ein Beamter, der als Stimmführer eine besondere
Verantwortung hat, oder der durch besondere Leistungen auf seinem Instrument die Durchschnittsleistung überragt, kann nach näherer Bestimmung
des Ministers des Innern und des Kultusministers
eine Stellenzulage erhalten. eine Stellenzulage erhalten.

BESOLDUNGSORDNUNG H

Lehrer bei wissenschaftlichen Hochschulen, Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure

Allgemeine Vorschriften

- 1. Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte können die ordentlichen und außerordentlichen Professoren
 - a) Dienstalterszulagen vorweg bewilligt,
 - b) in besonderen Einzelfällen Sondergrundgehälter
 - in Besoldungsgruppe H 3 bis zu 3007,80 Deutsche Mark,
 - in Besoldungsgruppe H 4 bis zu 3518,70 Deutsche Mark,
 - c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehalts ruhegehaltfähige und nicht ruhegehaltfähige Zuschüsse in Besoldungsgruppe H 3 bis zu 774,40 Deutsche Mark,

in Besoldungsgruppe H 4 bis zu 904,— Deutsche Mark,

erhalten.

- Die Hochschullehrer erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den einzelnen Besoldungsgruppen eine Unterrichtsgeldpauschale. Die oberste Dienstbehörde kann die Unterrichtsgeldpauschale ganz oder teilweise weitergewähren,
 - a) wenn dem Hochschullehrer im öffentlichen Interesse Aufgaben zugewiesen werden, welche die Ausübung der Lehrtätigkeit vorübergehend ausschließen oder
 - b) wenn der Hochschullehrer für eine wissenschaftliche Tätigkeit unter Belassung von Dienstbezügen beurlaubt oder von seinen Lehrverpflichtungen freigestellt wird.

Bei vorübergehender Verhinderung durch Krankheit wird die Unterrichtsgeldpauschale für längstens sechs Monate weitergewährt.

Vorstehende Regelung gilt auch für die Unterrichtsgeldpauschale der Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure.

Die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

- 3. Die Unterrichtsgeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht emeritierungsfähig. Ihr Mindestbetrag wird bei den ordentlichen und außerordentlichen Professoren jedoch mit einem Zwölftel den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzugerechnet.
- Der entpflichtete Hochschullehrer erhält für seine Lehrtätigkeit einen Anteil an den Studiengebühren oder eine Pauschale für die Semesterwochenstunde.

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: Ib

Dozent bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹),

Oberarzt bei einer wissenschaftlichen Hochschule²),

Oberassistent bei einer wissenschaftlichen Hochschule²),

Oberingenieur bei einer wissenschaftlichen Hochschule²).

 Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von 1 200 Deutsche Mark, als außerplanmäßiger Professor von 2 400 Deutsche Mark jährlich.

2) Erhält für seine Lehrtätigkeit als Privatdozent eine Unterrichtsgeldpauschale von 1 200 Deutsche Mark, als außerplanmäßiger Professor von 2 400 Deutsche Mark jährlich.

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: Ib

Dozent an einer Kunsthochschule⁵)⁰)⁷), Wissenschaftlicher Rat und Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹).

- Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von 2 400 Deutsche Mark jährlich.
- 2) bis 4) zur Zeit unbesetzt.
- Erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.
- 6) Erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 Deutsche Mark.
- Erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: Ib

Außerordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹)²),

Außerordentlicher Professor bei dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main

Professor an einer Kunsthochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 48)9)10),

Wissenschaftlicher Rat und Professor als Abteilungsvorsteher bei einer wissenschaftlichen Hochschule³)⁴).

- 4) Nur in den vom Kultusminister bestimmten Stellen.
- 5) bis 7) zur Zeit unbesetzt.
- 8) Erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.
- 9) Erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 Deutsche Mark.
- 10) Erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 Deutsche Mark.

Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von mindestens 3 000 Deutsche Mark, höchstens 18 000 Deutsche Mark jährlich. Eine Unterrichtsgeldpauschale von mehr als 12 000 Deutsche Mark bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern.

²⁾ Die Rektoren und Dekane bei wissenschaftlichen Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Stellenzulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.

 ³⁾ Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von 2 400 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: Ib

Ordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹)²),

Ordentlicher Professor bei dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main,

Professor an einer Kunsthochschule³)⁴)⁵).

- 1) Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von mindestens 3 000 Deutsche Mark, höchstens 18 000 Deutsche Mark jährlich. Eine Unterrichtsgeldpauschale von mehr als 12 000 Deutsche Mark bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern.
- 2) Die Rektoren und Dekane bei wissenschaftlichen Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Stellenzulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt.
- Erhält als Fachbereichsleiter einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.
- Erhält als Prorektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 240 Deutsche Mark.
- 5) Erhält als Rektor einer Kunsthochschule eine Stellenzulage von 500 Deutsche Mark.

BESOLDUNGSORDNUNG B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: Ib (unbesetzt)

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: Ib

Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 4 oder B 5,

Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums,

Medizinaldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,

Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 500 000 Einwohnern¹), Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main.

Sparkassendirektor,

Zweiter Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: Ia

Berghauptmann,

Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 5,

Direktor des Landesamtes für Bodenforschung,

Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz,

Direktor des Landeskriminalamtes³), Erster Direktor der Hessischen Zentrale

für Datenverarbeitung¹), Finanzpräsident,

Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer,

Kanzler einer Universität1),

Medizinaldirektor,
Ministerialrat,
Obermagistratsdirektor,
Präsident des Landesamtes für Landwirtschaft,
Präsident des Landesamtes für Straßenbau²),
Präsident des Landeskulturamtes,
Präsident des Landesvermessungsamtes,
Präsident des Landesversorgungsamtes,
Präsident des Statistischen Landesamtes,
Regierungsvizepräsident,

Sparkassendirektor.

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: Ia

Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,

Direktor einer Brandversicherungsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, Sparkassendirektor.

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: Ia

Direktor bei den Stadtwerken Frankfurt am Main,

Direktor einer Brandversicherungsanstalt¹),

Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern²),

Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt, Sparkassendirektor.

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: Ia

Direktor der Landesversicherungsanstalt als Mitglied der Geschäftsführung, Kanzler des Landeshochschulverbandes¹), Landesforstmeister, Ministerialdirigent, Sparkassendirektor.

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag: Ia

Direktor der Landesversicherungsanstalt als Vorsitzer der Geschäftsführung, Ministerialdirektor¹),

¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

P) Der am 1. Juli 1965 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 5.

³⁾ Der Stelleninhaber ist Polizeivollzugsbeamter.

¹⁾ Nur in den vom Fachminister bestimmten Stellen.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

Oberfinanzpräsident²),
Präsident des Landeshochschulverbandes⁵),
Regierungspräsident²),
Sparkassendirektor,
Staatsrat⁴),
Universitätspräsident⁵).

Besoldungsgruppe 8

Ortszuschlag: Ia (unbesetzt)

Besoldungsgruppe 8 a

Ortszuschlag: Ia (unbesetzt)

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: la

Präsident des Rechnungshofes des Landes Hessen²), Staatssekretär¹).

Besoldungsgruppe 10

Ortszuschlag: Ia

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei¹).

Besoldungsgruppe 11

Ortszuschlag: Ia (unbesetzt)

¹⁾ Der am 1. Juli 1965 als Vertreter des Ministers als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 8.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

³⁾ gestrichen

⁴⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 250 Deutsche Mark.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.

¹⁾ Erhält als Vertreter des Ministers eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 350 Deutsche Mark.

Ubersicht zu Anlage I

Grundgehaltssätze Monatsbeträge in DM

	Dienst- alters- zulage	19 40 ·	19,40 20,50 23,70	27,77 28,— 34,50	35,60 44,20 45,30 49,60 54,—	58,30 66,90 75,60 77,70 83,10 96,10 96,10			
	15		* *			2 659,— 3 007,80 2 659,— 3 007,80	2 659,— 3 007,80	•	
	14		5		1 633,— 1 736,70 1 839,30 1 943,—	2 046,60 2 178,40 2 309,10 2 378,20 2 575,90 2 911,70 2 575,90	2 243,20 2 309,10 2 575,90 2 911,70		
	13		•	996,90 1 113,50	1 230,20 1 426,70 1 587,70 1 687,10 1 785,30 1 886,90	1 988,30 2 111,50 2 233,50 2 300,50 2 492,80 2 492,80 2 492,80		:	
	12			968,90 1 079,—	1 194,60 1 382,50 1 542,40 1 637,50 1 731,30 1 830,80	1 930,— 2 044,60 2 157,90 2 222,80 2 409,70 2 719,50 2 719,50	2 100,80 2 157,90 2 409,70 2 719,50		
	11	/		880,20 940,90 1 044,50	1 159,— 1 338,30 1 497,10 1 587,90 1 677,30 1 774,70	1 871,70, 1 977,70 2 082,30 2 145,10 2 326,60 2 623,40 2 326,60 2 523,40	029,60 082,30 326,60 623,40		
	10		639,40 693,40 747,40	801,40 852,20 912,90 1 010,—	1 123,40 1 294,10 1 451,80 1 538,30 1 623,30 1 718,60	1 813,40 1 910,80 2 006,70 2 243,40 2 243,50 2 243,50 2 243,50	958,40 006,70 243,50 527,30		
	ufe 9	585 40	620,— 672,90 723.70	774,40 824,20 884,90 975,50	1 087,80 1 249,90 1 406,50 1 488,70 1 569,30 1 662,50	1 755,10 1 843,90 1 931,10 1 989,70 2 160,40 2 431,20 2 431,20	887,20 931,10 160,40 431,20	•	
ייים זוו של	Dienstaltersstufe 7 8	566	652,40 700.—	747,40 796,20 856,90 941,—	1 052,20 1 205,70 1 361,20 1 439,10 1 515,30 1 606,40	1 696,80 1 777,— 1 855,50 1 912,— 2 077,30 2 335,10			•
Monacsperiage in Div	Dien 7	546.60	581,20 631,90 676,30	720,40 768,20 828,90 906,50	1 016,60 1 161,50 1 315,90 1 389,50 1 461,30 1 550,30	1 638,50 1 710,10 1 779,90 1 834,30 1 994,20 2 239,— 1 994,20	. 0001	. •	
ÒTAT	, 9	527.20	561,80 611,40 652.60	693,40 740,20 800,90 872,—	981,— 1117,30 1270,60 1339,90 1407,30 1494,20	1 580,20 1 643,20 1 704,30 1 756,60 1 911,10 2 142,90 2 142,90	1 673,60 1 704,30 1 911,10 2 142,90		
	. 45	507.80	542,40 590,90 628.90	666,40 712,20 772,90 837,50	945,40 1 073,10 1 225,30 1 290,30 1 353,30 1 438,10	1 521,90 1 576,30 1 628,70 1 678,90 1 828,— 2 046,80	1 602,40 1 628,70 1 828,70 2 046,80		
	4	488.40	523,— 570,40 605,20	639,40 684,20 744,90 803,—	909,80 1 028,90 1 180,— 1 240,70 1 299,30 1 382,—	1 463,60 1 509,40 1 553,10 1 601,20 1 744,90 1 950,70 1 950,70	1 531,20 1 553,10 1 744,90 1 950,70		
	, w	469	503,60 549,90 581,50	612,40 656,20 716,90 768,50	874,20 984,70 1 134,70 1 191,10 1 245,30 1 325,90	1 405,30 1 442,50 1 477,50 1 523,50 1 661,80 1 854,60 1 854,60	, 1 460,— 1 477,50 1 661,80 1 854,60	••	
	,	449.60	484,20 529,40 557,80	585,40 628,20 688,90 734,—	838,60 940,50 1 089,40 1 141,50 1 191,30 1 269,80	1 347,— 1 375,60 1 401,90 1 445,80 1 578,70 1 758,50 1 578,70	1 388,80 1 401,90 1 578,70 1 758,50		
	, ——	430.20	. 464,80 508,90 534,10	558,40 600,20 660,90 699,50	803,— 896,30 1 044,10 1 091,90 1 137,30 1 213,70	1 288 70 1 308 70 1 326,30 1 368,10 1 495,60 1 662,40 1 495,60	1 317,60 1 326,30 1 495,60 1 662,40	2 659,— 3 153,60	3 299,40 3 518,70 4 007,90 4 239, 4 812,30 5 205,60 5 707,80
	Ortszuschlag Tarifklasse	Besoldungsordnung A	ŧ	╡	Ic	I.b	Besoldungsordnung H H 1 H 2 H 3 H 4	Д	e I a 4 4 4 6 7 6 7 6 7 6 7 6 7 6 7 6 7 6 7 6
	Besol- dungs- ordnung	Besoldung A 1	444 264	4444 8465	A 9 A 10 A 11 A 11a A 12	A 13 A 14 a A 14 a A 16 a A 16 b	Besoldung H 1 H 2 H 3 H 3	Besoldungsordnung B 1 B 2 I b	ВВВВВВВВ В 74 6 5 5 4 4 3 10 9 8 7 6 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10

Anlage II

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu- zuschlagsberechtigten Kind)
	3 7 7		Monatsbeträge in DM		
Ιa	B 3 bis B 11	S A	324 282	401 353	441 393
Ιb	B 1 und B 2, A 13 bis A 16 b, H 1 bis H 4	S A	261 228	336 294	376 334
Iс	A 9 bis A 12 a	S A	222 209	288 269	328 309
ï	A 1 bis A 8	S A	202 189	268 249	308 289

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind für das sechste und die weiteren Kinder um je 47,— DM,

um je 58,--- DM.

Anlage III, Nr. 1

Uberleitungsübersicht*)

1. Regelüberleitung

- 1) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von $_{0}$ 90,80 DM.
- 2) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von $48,60~\mathrm{DM}.$
- 3) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 17.30 DM.
- 4) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von $74,60~\mathrm{DM}.$

Anlage III, Nr. 2

2. Sonderüberleitung*)

Zulage an die in die BesGr. A 6 übergeleiteten früheren Ersten Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten oder den Polizeigefängnissen: 32,90 DM.

Anlage IV

Uberleitungsgrundgehälter*)

^{*)} Nicht abgedruckt; vgl. Neufassung des HBesG vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237).

^{*)} Nicht abgedruckt; vgl. Neufassung des HBesG vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237).

Nicht abgedruckt; vgl. Neufassung des HBesG vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237).

Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1971*)

Vom 24. November 1970

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1 Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung	Bewertungs- gruppe		
	Dezeldining	I DM	II DM	
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung monatlich wöchentlich täglich	232,— 53,90 7,70	216,— 50,40 7,20	
2	Alle übrigen Be- schäftigten mit Aus- nahme der unter 3 genannten monatlich wöchentlich täglich	186,— 43,40 6,20	171, 39,90 5,70	
3	Personen in Be- rufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Lehrlinge			
	monatlich wöchentlich täglich	162,— 37,80 5,40	150,— 35,— 5,—	

- (2) Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.
- (3) Werden freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Abs. 1 bezeichneten Beträge
- 1. für die Ehefrau um 80 v. H.
- 2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
- 3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
- (4) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:
- Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit 5/20
 Heizung und Beleuchtung mit 1/20

3. Frühstück mit 4/20

4. Mittagessen mit 6/20 5. Abendessen mit 4/20

der in Abs. 1 bezeichneten Beträge.

§ 2

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet für verheiratete Beschäftigte in nicht leitender oder gehobener Stellung mit

jährlich 600,- DM.

Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung sind die ortsüblichen Mietpreise maßgebend.

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide

a) Roggen je 50 kg	17,50 DM
b) Weizen je 50 kg	19,— DM
c) Futtergerste je 50 kg	17,— DM
d) Futterhafer ie 50 kg.	15.50 DM

- 2. Kartoffeln
- a) sortierte Speisekartoffeln
 je 50 kg 8,50 DM
 b) unsortierte Karfoffeln
 je 50 kg 7,— DM
 3. Vollmilch je Liter 0,35 DM
 4. Butter je kg 6,50 DM
- 5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 125,— DM
- 6. ein Ferkel bis zum Alter von

6 Wochen 50,— DM

- freie Haltung einer Ziege oder eines Schafes jährlich 110,— DM
 - (3) Brennholz je rm wird bewertet:
- 1. Brennscheit

a) Eiche	10, DM
b) Buche	11,50 DM
c) Fichte	8,— DM
d) Kiefer	10, DM
. Brennknüppel	,

d) Kielei	10, DIVI
2. Brennknüppel	
a) Eiche	8,— DM
b) Buche	9,50 DM
c) Fichte	7.— DM
d) Kiefer	8, DM
3. Brennreiserknüppel	6, DM
	•

4. Reisig 2,50 DM

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald. Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 4,— Deutsche Mark pro rm.

^{*)} GVBI. II 93-20

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden:
- bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Lohn, der für einen nach dem
- 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1970 zufließen.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Sozialminister Dr. Schmidt